



AMT FÜR UMWELT
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN



Merkblatt «Kataster der belasteten Standorte»

Stand: Dezember 2024



1. Was sind belastete Standorte / Altlasten?

Durch Ablagerungen von Abfällen, betriebliche Tätigkeiten und Unfälle sind in den letzten Jahrzehnten Stoffe in die Umwelt gelangt, welche zu schädlichen Einwirkungen auf die natürlichen Lebensgrundlagen wie Grundwasser, Boden und Luft führen können. Solche durch Schadstoffe belastete Areale nennt man „belastete Standorte“.

Die Altlasten-Verordnung (AltIV) unterscheidet klar zwischen den zwei Begriffen *belasteter Standort* und *Altlast*. Als Altlasten werden nur diejenigen belasteten Standorte bezeichnet, welche aufgrund ihrer schädlichen oder lästigen Einwirkungen auf Mensch und Umwelt saniert werden müssen. Nur ein kleiner Teil der belasteten Standorte sind Altlasten.

Nicht als belastete Standorte gelten Ablagerungen von ausschliesslich unverschmutztem Aushub-, Abraum- oder Ausbruchmaterial, sofern sie keine Fremdstoffe wie Bauschutt, Metalle, Kunststoffe etc. enthalten.

2. Welche Standorttypen gibt es?

Es gibt drei Typen von belasteten Standorten:

- **Ablagerungsstandorte** sind stillgelegte oder noch in Betrieb stehende Deponien und andere Abfallablagerungen.
- **Betriebsstandorte** sind Areale von Gewerbe- und Industriebetrieben, bei denen der Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen zu einer Belastung des Untergrundes geführt hat.
- **Unfallstandorte** sind aufgrund ausserordentlicher Unfallereignisse belastet, z.B. durch Ölunfälle, Unfälle mit Chemikalien oder Brandereignisse.

3. Was ist der Kataster der belasteten Standorte (KbS)?

Die Ablagerungs-, Betriebs- und Unfallstandorte werden im Kataster der belasteten Standorte, kurz KbS erfasst. Der KbS dient als Informations- und Planungsinstrument, welcher über den Kenntnisstand zu diesen Standorten und deren altlastenrechtliche Beurteilung Auskunft gibt.

Neben der Lage und Ausdehnung des Standortes werden auch die Art und Menge der in den Untergrund gelangten Abfälle bzw. Schadstoffe, der Ablagerungs-, bzw. Betriebszeitraum oder Unfallzeitpunkt, sowie bereits durchgeführte Untersuchungen und Massnahmen zum Schutz der Umwelt erfasst (soweit diese Informationen ermittelt werden konnten). Liegen keine oder unzureichende Informationen vor, gibt der KbS Auskunft über die Notwendigkeit und Dringlichkeit entsprechender Untersuchungen.

4. Wie werden die Standorte im KbS beurteilt?

Die belasteten Standorte werden unterteilt in:

NICHT UNTERSUCHUNGSBEDÜRFTIG	<p><u>Belastete Standorte, keine schädlichen oder lästigen Einwirkungen zu erwarten</u> Am Standort sind zwar Belastungen (z.B. Bauabfälle) vorhanden, es wird aber nicht erwartet, dass von ihnen schädliche oder lästigen Einwirkungen auf Mensch und Umwelt ausgehen. Diese Standorte müssen nicht weiter untersucht werden und sind nach aktuellem Wissensstand weder überwachungs- noch sanierungsbedürftig.</p> <hr/> <p><u>Belastete, jedoch weder überwachungs- noch sanierungsbedürftige Standorte</u> Eine Voruntersuchung hat gezeigt, dass von diesen Standorten keine negativen Einwirkungen auf die Umwelt ausgehen. Diese Standorte sind nachweislich weder überwachungs- noch sanierungsbedürftig. Da diese Standorte bereits untersucht worden sind, sind sie NICHT mehr untersuchungsbedürftig.</p>
UNTERSUCHUNGSBEDÜRFTIG	<p><u>Untersuchungsbedürftige Standorte</u> Am Standort sind schadstoffbelastete Ablagerungen vorhanden, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass sie zu schädlichen oder lästigen Einwirkungen auf Mensch und Umwelt führen. Diese Standorte sind innerhalb einer festgelegten Frist zu untersuchen. Bei der Untersuchung geht es darum zu ermitteln, ob der Standort überwacht oder saniert werden muss. Diese Untersuchung, auch Voruntersuchung genannt, besteht aus einer historischen Untersuchung und einer, in der Regel notwendigen, technischen Untersuchung. Untersuchungsbedürftige Standorte, bei denen Bauten und Anlagen erstellt oder geändert werden, müssen, unabhängig von den oben genannten Fristen, vor der Zustandsänderung untersucht werden.</p>
ÜBERWACHUNGS- BEDÜRFTIG	<p><u>Überwachungsbedürftige Standorte</u> Überwachungsbedürftige Standorte weisen ein hohes Gefährdungspotenzial auf (z.B. auf das Grundwasser). Es besteht jedoch zum aktuellen Zeitpunkt kein Sanierungsbedarf. Mit der Überwachung soll sichergestellt werden, dass ein allfälliger Sanierungsbedarf rechtzeitig erkannt wird und die erforderlichen Massnahmen ergriffen werden können, damit keine weiteren schädlichen Umwelteinwirkungen eintreten.</p>
SANIERUNGS- BEDÜRFTIG	<p><u>Sanierungsbedürftige Standorte (=Altlasten)</u> Ein sanierungsbedürftiger Standort verursacht schädliche oder lästige Einwirkungen auf die Umwelt oder es besteht die konkrete Gefahr, dass solche Einwirkungen entstehen (z.B. auf das Grundwasser). Ein solcher Standort muss innert angemessener Frist saniert werden.</p>

5. Wie ist bei der Untersuchung vorzugehen?

Weitere Informationen finden Sie im Merkblatt: «Voruntersuchungen von belasteten Standorten».

6. Kann ein KbS Eintrag gelöscht werden?

Ein Eintrag im KbS kann gelöscht werden, wenn Abklärungen oder Untersuchungen ergeben, dass der Standort nicht mit umweltgefährdenden Stoffen belastet ist. Ebenso kann eine Löschung beantragt werden, wenn die umweltgefährdenden Stoffe beseitigt worden sind.

7. Wer trägt die Kosten für Untersuchungen und Sanierungen?

Gemäss Art. 32d des Umweltschutzgesetzes (USG) trägt der Verursacher die Kosten für nötigen Massnahmen zur Untersuchung, Überwachung und Sanierung. Sind mehrere Verursacher beteiligt, so tragen sie die Kosten entsprechend ihrer Anteile an der Verursachung. Wer lediglich als Inhaber des Standortes beteiligt ist, trägt keine Kosten, wenn er bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt von der Belastung keine Kenntnis haben konnte. Bei Ablagerungsstandorten (ehemalige öffentliche Deponien) trägt das Gemeinwesen den Kostenanteil der Verursacher, die nicht ermittelt werden können oder zahlungsunfähig sind.

Werden bei den Gemeinden oder beim Amt für Umwelt Kostenbeteiligungen angefordert, so muss belegt werden, dass der oder die Verursacher nicht ermittelbar oder zahlungsunfähig sind. *Weitere Informationen finden Sie im Merkblatt: «Bauen auf belasteten Standorten».*

Falls eine Altlasten-Voruntersuchung zum Schluss kommt, dass ein im Kataster eingetragener oder für den Eintrag vorgesehener Standort nicht belastet ist, werden gemäss Art. 32d USG die Kosten für die Untersuchungen durch das zuständige Gemeinwesen getragen.

8. Darf auf einem belasteten Standort gebaut werden?

Bauvorhaben auf belasteten Standorten werden in der Regel bewilligt, wenn der Standort durch das Bauvorhaben nicht sanierungsbedürftig wird und auch eine spätere allfällig erforderliche Sanierung nicht erschwert oder verhindert wird.

Weitere Informationen finden Sie im Merkblatt: «Bauen auf belasteten Standorten».

Frühzeitiger Kontakt lohnt sich!

Im gesamten Altlasten-Vollzug lohnt es sich für die Inhaber von untersuchungsbedürftigen oder von belasteten Standorten, frühzeitig Kontakt mit dem Amt für Umwelt aufzunehmen. Dies gilt insbesondere bei anstehenden Voruntersuchungen (historische und technische Untersuchungen) oder in der Planungsphase von Bauprojekten auf belasteten Standorten.

Weitere Informationen

- Merkblatt Amt für Umwelt Liechtenstein «*Bauen auf belasteten Standorten*»
- Merkblatt Amt für Umwelt Liechtenstein «*Voruntersuchungen von belasteten Standorten*»
- Vollzugshilfe BAFU «*Bauvorhaben und belastete Standorte*»
- <https://www.llv.li/de/privatpersonen/freizeit-umwelt-und-tierhaltung/umweltbelastung/altlasten>

Gesetzliche Grundlagen und Vollzugshilfen

- Umweltschutzgesetzes (USG) vom 29. Mai 2008, LGBl. 2008 Nr. 199
- Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (Altlastenverordnung, AltIV) vom 16. Dezember 2018, LGBl. 2008 Nr. 369
- Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA) vom 4. Dezember 2015, SR 814.600, CH

Auskünfte zum Thema

Amt für Umwelt
Gerberweg 5
Postfach 684
9490 Vaduz
+423 236 64 00
info.au@llv.li

Rechtshinweis: Wir weisen darauf hin, dass das vorliegende Merkblatt die Richtlinien und Gesetze des Landes nicht ersetzt, es stellt lediglich eine vereinfachte und zusammenfassende Übersicht dar.